



Bauanträge und -anfragen Bauantrag Lindenstraße Bauantrag zur Errichtung von Einzelgaragen in Wittlich, Lindenstraße, Gemarkung Neuerburg, Flur 17, Flurstück 94/4	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Orth, Maureen
	Aktenzeichen:	II.5211.A0134/2020.or
	Vorlagennummer:	2020/240
	Datum:	12.10.2020
Berichterstattung:		

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
9.a	Bau- und Verkehrsausschuss	27.10.2020	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung der Stadt Wittlich gemäß § 69 i. V. m. § 88 Abs. 7 LBauO zur Errichtung von zwei Garagen und einem Carport außerhalb der Baugrenzen wird erteilt.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragsteller beantragen die Errichtung von sechs Einzelgaragen und einem Carport.

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes WN-01-02 „Neuerburg 2. Änderung“ aus dem Jahre 1993. Der Bebauungsplan weist für den Bereich des Vorhabens ein Mischgebiet (MI) aus. Unter anderem regelt der Bebauungsplan, dass Garagen an geeigneter Stelle mit 5,0 m Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden können.

Die Antragsteller beantragen die Errichtung von sechs Einzelgaragen und einem Carport in einem Mischgebiet. Bei dem Grundstück handelt es sich um das ehem. Betriebsgelände der Fa. Liewer (Tiefbauunternehmen). Vier der Einzelgaragen liegen innerhalb der Baugrenzen. Das Carport sowie zwei Garagen liegen außerhalb der Baugrenzen. Die Garagen sowie das Carport haben gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche einen Mindestabstand von 5,0 m, außerdem sind die Garagen durch die vorhandene umlaufende Hecke vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar.

Gemäß Bebauungsplan können Garagen an geeigneter Stelle mit 5 m Abstand von der öffentlichen Verkehrsfläche auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden. Das beantragte Bauvorhaben ist nachvollziehbar und städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung der Stadt Wittlich gemäß § 69 i. V. m. § 88 Abs. 7 LBauO zur Errichtung von zwei Garagen und einem Carport außerhalb der Baugrenzen zu erteilen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

In Vertretung

Elfriede Meurer
Erste Beigeordnete

Anlagen: Auszug Bebauungsplan, Lageplan, Grundriss, Schnitt